

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sen, gingen dem König gleich nahe. Man nannte ihn den „König der Knechte“ und es kam das geflügelte Wort in Umlauf, daß er „ein hölzernes Polen geerbt und ein steinernes hinterlassen“ hätte, da unter ihm überall in den polnischen Städten steinerne Bauten errichtet wurden. In der Periode des staatlichen Aufbaus und des Städtebaus konnte nun Kasimir unmöglich auf den Unternehmungsgeist und die Kapitalkraft der Juden verzichten. Diese wirtschaftspolitischen Erwägungen bewogen ihn, schon im zweiten Jahre seiner Regierung (1334) den von Boleslaw von Kalisch den Juden der Provinz Großpolen verliehenen Freibrief (oben, § 30) erneut zu bestätigen und seine Wirkung auf ganz Polen auszudehnen. Später ergänzte Kasimir den Freibrief des Boleslaw durch neue Gesetzesbestimmungen, die zusammen mit den von früher her bestehenden die für die polnischen Juden geltende Verfassung bildeten. Gleich den auf Grund ihres eigenen, des „deutschen (Magdeburger) Rechts“ verwalteten Bürgerkorporationen der christlichen Ansiedler aus Deutschland suchten sich auch die jüdischen Gemeinden durch Privilegien eine autonome Verwaltung zu sichern. Während die Gemeinden in allgemeinbürgerlichen Angelegenheiten den königlichen Woiwoden unterstanden, wurden sie, soweit ihr inneres Leben in Betracht kam, von Männern ihrer eigenen Wahl verwaltet. Von besonderer Wichtigkeit war für die Juden die Unabhängigkeit von der Jurisdiktion der Stadt- und Landmagistrate und der christlichen Körperschaften, da die jüdische Bevölkerung sonst ihren Handelskonkurrenten oder der ihr feindlich gesinnten katholischen Geistlichkeit auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert gewesen wäre. Auf den Zusammenschluß der Juden zu einem sich auf sicherer Rechtsgrundlage aufbauenden Stande gingen eben alle die polnische Judenheit betreffenden Gesetzgebungsakte Kasimirs sowie seiner Nachfolger aus.

Im Gegensatz zu den deutschen Urkunden, in denen die Juden als „Knechte der königlichen Kammer“ oder als Leibeigene der Krone bezeichnet zu werden pflegten, heißt es in den einleitenden Sätzen des Erlasses des Königs Kasimir vom Jahre 1364 ohne jede Überhebung, daß der König „der Bitte der in allen Städten des polnischen Reiches lebenden Juden“ aus dem Grunde stattgegeben habe, weil er „den Nutzen seines Schatzes zu vermehren bestrebt“ sei (*utilitates camerae nostrae augere cupientes*). Dieses Grundgesetz gewährleistete den Juden in ganz Polen Niederlassungsrecht und Freizügigkeit, un-